

STATUTEN 2017

Stand: Zuletzt geändert am 25.09.2019

| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|---|----------------|
| I NAME, RECHTSFORM, DAUER, SITZ UND ZWECK | FEHLER! |
| TEXTMARKE NICHT DEFINIERT. | |
| Art. 1: Name, Rechtsform, Dauer, Sitz | 4 |
| Art. 2: Zweck | 4 |
| II MITGLIEDSCHAFT | 5 |
| Art. 3: Mitgliedschaftsarten | 5 |
| Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| Art. 5: Aufnahme | 5 |
| Art. 6: Austritt | 5 |
| Art. 7: Ausschluss | 5 |
| Art. 8: Rechtsmittel | 6 |
| III ORGANE | 7 |
| Art. 9: Organe | 7 |
| A GENERALVERSAMMLUNG | 7 |
| Art. 10: Befugnisse, Kompetenzen | 7 |
| Art. 11: Einberufung und Durchführung | 8 |
| Art. 12: Urabstimmung | 8 |
| Art. 13: Vorsitz, Protokolle | 9 |
| Art. 14: Beschlussfassung | 9 |
| B VORSTAND | 10 |
| Art. 15: Aufgaben | 10 |
| Art. 16: Zusammensetzung | 11 |
| Art. 17: Amtsdauer | 11 |
| Art. 18: Sitzungen | 11 |
| C AUSSCHUSS DES VORSTANDES | 12 |
| Art. 19: Aufgaben | 12 |
| Art. 20: Zusammensetzung, Stimmrecht und Zeichnungsberechtigung | 13 |
| D GESCHÄFTSLEITUNG | 13 |
| Art. 21: Geschäftsleitung | 13 |
| E REVISIONSSTELLE | 14 |
| Art. 22: Zusammensetzung | 14 |
| F STANDESKOMMISSION | 14 |
| Art. 23: Zweck und Aufgabe | 14 |
| Art. 24: Zusammensetzung | 14 |
| Art. 25: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht | 15 |
| Art. 26: Reglement | 15 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| IV | SEKTIONEN | 16 |
| | Art. 27: Bildung von Sektionen | 16 |
| | Art. 28: Sektionsmitgliedschaft | 16 |
| V | UNABHÄNGIGES SCHIEDSGERICHT | 16 |
| | Art. 29: Zuständigkeit und Aufgabe | 16 |
| | Art. 30: Zusammensetzung | 17 |
| | Art. 31: Unvereinbarkeit und Schweigepflicht | 17 |
| | Art. 32: Verfahren | 17 |
| VI | FINANZIELLES UND RECHNUNGSWESEN | 17 |
| | Art. 33: Geschäftsjahr | 17 |
| | Art. 34: Vereinseinnahmen | 17 |
| | Art. 35: Mitgliederbeiträge und finanzielle Verpflichtungen | 18 |
| | Art. 36: Finanzielles bei Austritt, Ausschluss und Auflösung von EXPERTsuisse | 18 |
| VII | AUFLÖSUNG | 19 |
| | Art. 37: Auflösungsbeschluss | 19 |
| | Art. 38: Aufbewahrung der Akten | 19 |
| VIII | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 19 |
| | Art. 39: Inkrafttreten | 19 |

I NAME, RECHTSFORM, DAUER, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name, Rechtsform, Dauer, Sitz

Unter dem Namen

EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse – Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire

EXPERTsuisse – Associazione svizzera degli esperti in revisione contabile, fiscalità e consulenza fiduciaria

EXPERTsuisse – Swiss Expert Association for Audit, Tax and Fiduciary

nachstehend EXPERTsuisse genannt, besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

(1) EXPERTsuisse nimmt als Berufs- und Interessenverband der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten deren Interessen wahr, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den Behörden.

(2) Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller qualifizierten Berufsangehörigen und Unternehmen; er erarbeitet die notwendigen Grundsätze und Standards zur Berufsausübung und setzt sie durch.

(3) Er strebt die effiziente Umsetzung der Gesetzgebung im Wirtschafts-, Gesellschafts- und Steuerrecht und der entsprechenden nationalen und internationalen Standards an, insbesondere auf den Fachgebieten der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Wirtschaftsberatung/Treuhand sowie Buchführung/Rechnungslegung.

(4) Er fördert die Ausbildung und Weiterbildung bzw. die Lehre und Praxis auf den relevanten Gebieten der Mitglieder.

(5) Er sorgt für die Unabhängigkeit seiner Mitglieder bei ihrer Berufsausübung.

(6) Er setzt sich für eine positive Wahrnehmung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und strebt die Anerkennung der Qualität des Berufsstandes besonders seitens der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, der Behörden und der Verwaltung sowie die internationale Anerkennung an.

(7) Er nimmt Stellung zu den wesentlichen wirtschaftspolitischen und gesetzgeberischen Fragen von Bund und Kantonen, die den Berufsstand interessieren.

(8) Er wirkt bei der Durchführung der Fachprüfungen in seinen Fachgebieten gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Berufsbildung mit, erlässt die dazu notwendigen Reglemente und wahrt einen angemessenen Titelschutz.

(9) Er nimmt seine Aufgaben effizient wahr, indem er zur Zielerreichung professionelle Strukturen und Instrumente schafft und nutzt.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitgliedschaftsarten

(1) EXPERTsuisse umfasst

- A Mitgliedunternehmen
- B Einzelmitglieder (Experten-Einzelmitglieder, Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder, Alumni und Ehrenmitglieder)

(2) EXPERTsuisse führt ein öffentlich zugängliches (elektronisches) Mitgliederverzeichnis für Mitgliedunternehmen und Experten-Einzelmitglieder. Bei Mitgliedunternehmen und gegebenenfalls deren Niederlassungen wird Firma und Adresse angegeben. Bei Experten-Einzelmitgliedern wird Vorname, Name, Diplom (gegebenenfalls mit Abschlussjahr) sowie Bürgerort und Aufnahme datum angegeben.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden im Mitgliedschaftsreglement festgelegt, das von der Generalversammlung erlassen wird.

Art. 5: Aufnahme

Aufnahmeverfahren und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft werden im Mitgliedschaftsreglement festgelegt, das von der Generalversammlung erlassen wird.

Art. 6: Austritt

Mitglieder können den Austritt aus EXPERTsuisse mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines EXPERTsuisse Geschäfts-/Mitgliedschaftsjahres durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse erklären.

Art. 7: Ausschluss

(1) Die Standeskommission kann ein Mitglied aus EXPERTsuisse ausschliessen. Ausschlussgründe sind:

- a) Erhebliche Verletzung der Standes- und Berufsregeln;
- b) Nichtergreifung der mit früherem Entscheid von der Standeskommission oder dem Schiedsgericht angeordneten Massnahmen.

Der Ausschluss wird durch den Ausschuss des Vorstandes vollzogen.

(2) Der Ausschuss des Vorstandes kann ein Mitglied aus EXPERTsuisse ausschliessen. Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtbezahlung der mit früherem Entscheid von der Standeskommission auferlegten Konventionalstrafen, Kosten oder Entschädigungen;
- b) Nichtbezahlung der mit früherem Entscheid vom Schiedsgericht auferlegten Konventionalstrafen, Kosten oder Entschädigungen.

(3) Der Ausschuss des Vorstandes kann auf Antrag oder nach Anhörung der Mitgliedschaftskommission ein Mitglied aus EXPERTsuisse ausschliessen, wenn es sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a) Schwerwiegender Verstoss gegen die im Mitgliedschaftsreglement umschriebenen Pflichten der Mitglieder;
- b) Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft gegenüber EXPERTsuisse ergebenden Verpflichtungen;
- c) Ausschlussantrag der Mitgliedschaftskommission als Folge der unterlassenen Einhaltung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch das Mitglied;
- d) Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge oder anderer Schulden an EXPERTsuisse drei Monate nach Verfall und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung.

(4) Dem auszuschliessenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 8: Rechtsmittel

(1) Gegen den Ausschlussentscheid des Ausschusses des Vorstandes gemäss Art. 7 Abs. 3 kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist nach Zustellung des Entscheides an den Vorstand rekurrieren. Die Bestätigung des Ausschlusses erfordert im Vorstand die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(2) Den Ausschlussentscheid des Ausschusses des Vorstandes gemäss Art. 7 Abs. 2 sowie der Standeskommission gemäss Art. 7 Abs. 1 und des Vorstandes im Sinne von

Art. 8 Abs.1 kann das betroffene Mitglied innert Monatsfrist nach Zustellung beim unabhängigen Schiedsgericht gemäss Art. 29 ff. dieser Statuten anfechten. Die Ausgestaltung des Verfahrens richtet sich nach Art. 32. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

III ORGANE

Art. 9: Organe

Die Organe von EXPERTsuisse sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C der Ausschuss des Vorstandes
- D die Geschäftsleitung
- E die Revisionsstelle
- F die Standeskommission

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10: Befugnisse, Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von EXPERTsuisse. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht von Amtes wegen aufgrund ihrer Funktion Mitglied des Vorstandes sind;
- b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Standeskommission im Sinne von Art. 24, einschliesslich des Präsidenten und Vizepräsidenten;¹
- d) Erlass und Änderung der Statuten und des Mitgliedschaftsreglements;
- e) Abnahme der jährlich von der Revisionsstelle geprüften und vom Vorstand zuhanden der Generalversammlung verabschiedeten Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes;
- f) Entlastung des Ausschusses des Vorstandes, des Vorstandes sowie der Geschäftsleitung;

¹ Zuletzt geändert durch die GV am 25.09.2019

- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (inkl. Beitragskonditionen);
- h) Erlass von Standes- und Berufsregeln und des Reglements für die Standeskommission und das unabhängige Schiedsgericht;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlüsse über sonstige Anträge des Vorstandes oder Anträge von einzelnen Experten-Einzelmitglieder, Ehrenmitgliedern oder Mitgliedunternehmen. Diese müssen der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor der Generalversammlung eingereicht werden. Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni haben kein Antragsrecht;
- k) Beschluss über die Auflösung von EXPERTsuisse.

Art. 11: Einberufung und Durchführung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt, wobei Ort und Datum mindestens vier Monate im Voraus bekannt zu geben sind und die Einladung mit Traktandenliste mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen hat. Die Bekanntgabe und die Einladung können per Post oder per Email erfolgen. Die Beilagen zur Einladung können mitgeschickt oder in einem geschützten Mitgliederportal eingesehen werden.

(2) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Verlangen des Vorstandes oder der Revisionsstelle statt sowie wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder 200 Stimmrechte dies verlangen, wobei dazu spätestens drei Monate nach Stellung des Begehrens einzuladen ist. Verfahren und Befugnisse entsprechen jenen der ordentlichen Generalversammlung. Ort und Datum der ausserordentlichen Generalversammlung sind mindestens ein Monat im Voraus bekannt zu geben.

Art. 12: Urabstimmung

Der Vorstand kann die ausserordentliche Generalversammlung im schriftlichen Verfahren (Urabstimmung) durchführen. Er bezeichnet ein von den Organen von EXPERTsuisse unabhängiges Abstimmungsbüro, dem auch keine zur Wahl vorgeschlagene Person angehören darf. Er bestimmt den Abstimmungstermin und erlässt die Einladung zur schriftlichen Stimmabgabe mindestens drei Wochen vor dem Wahltag unter Angabe der Anträge und der Adresse des Abstimmungsbüros. Die Urabstimmung erfolgt im geheimen Verfahren. Ihre Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die leeren Stimmen bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber für das absolute Mehr, gezählt werden. Das Stimmrecht der Mitgliedunternehmen bleibt in der Urabstimmung gewahrt.

Art. 13: Vorsitz, Protokolle

(1) Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, hat in der Generalversammlung, im Vorstand sowie im Ausschuss des Vorstandes den Vorsitz. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Mitglied zu sein braucht, sowie die Stimmenzähler. Er stimmt mit und hat im Ausschuss des Vorstandes sowie im Vorstand den Stichentscheid.

(2) Der Vorsitzende kann vorgebrachte, aber nicht traktandierte Anträge zuhanden des Vorstandes zur Prüfung entgegennehmen.

Art. 14: Beschlussfassung

(1) Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt der Entscheid über die Auflösung des Vereins (Art. 37).

(2) Die Beschlüsse erfolgen in der Regel mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen; die Änderung der Statuten, des Mitgliedschaftsreglements, der Standes- und Berufsregeln und des Reglements über die Standeskommission erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen bzw. im geheimen Verfahren von 2/3 der abgegebenen Stimmrechte. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht für einzelne Traktanden mindestens zehn Mitglieder das geheime Verfahren verlangen oder der Vorsitzende es anordnet. Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni haben kein Stimmrecht.

(3) Im offenen Verfahren haben Mitgliedunternehmen, Experten-Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder je eine Stimme. Im geheimen Verfahren haben Experten-Einzelmitglieder sowie Ehrenmitglieder je eine Stimme, Mitgliedunternehmen haben folgende Stimmrechte:

| Mitarbeiterbestand (insgesamt) | Anzahl Stimmrechte |
|--------------------------------|--------------------|
| bis 10 | 1 |
| 11 - 20 | 4 |
| 21 - 50 | 8 |
| 51 - 100 | 15 |
| 101 - 200 | 20 |
| 201 - 400 | 25 |
| 401 - 600 | 30 |
| über 600 | 40 |

(4) Die Stellvertretung von Experten-Einzelmitgliedern oder Ehrenmitgliedern ist nicht zulässig. Das Mitgliedunternehmen ist durch ein Experten-Einzelmitglied oder durch eine bevollmächtigte Person zu vertreten. Der Organperson, welche das Stimmrecht des Mitgliedunternehmens ausübt, steht ausserdem das eigene Stimmrecht als Einzelmitglied zu.

B VORSTAND

Art. 15: Aufgaben

Dem Vorstand sind die folgenden Geschäfte vorbehalten:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Ausschusses des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Präsidenten der Fachbereiche;
- c) Meinungsbildung zu grundlegenden Fragen des Berufsstandes (z.B. politische Dossiers, Änderungen bei höheren Fachprüfungen);
- d) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der nächsten Generalversammlung;
- e) Abnahme des Budgets und Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 500'000.--;
- f) Festlegung der Entschädigung für die Tätigkeit im Ausschuss des Vorstandes sowie der Präsidenten der Fachbereiche;
- g) Genehmigung von Reglementen und Richtlinien sowie von weiteren Erlassen;
- h) Erlass eines Kostenrahmens für das Verfahren vor der Standeskommission und vor dem unabhängigen Schiedsgericht (Anhänge 1 und 2 zum Reglement für die Standeskommission und das unabhängige Schiedsgericht);²
- i) Genehmigung von Statuten, Reglementen und Wegleitungen im Bereich der Fachprüfungen;
- j) Genehmigung der Statuten der Sektionen;
- k) Verteilung der Mitgliederbeiträge auf Dachverband und Sektionen;
- l) Entscheidung über Einsprachen von Mitgliedern gegen beschlossene Aufnahmen und Urteile sowie über Rekurse von abgewiesenen Gesuchstellern;
- m) Entscheidung über den Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 1;

² Zuletzt geändert durch die GV am 25.09.2019

- n) Beschluss über die Aufbewahrung der Akten bei Auflösung von EXPERTsuisse;

Art. 16: Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, den Sektionspräsidenten, den Präsidenten der wesentlichen Fachbereiche, den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der grössten fünf Mitgliedunternehmen sowie maximal 15 weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon maximal fünf Persönlichkeiten ausserhalb der Branche tätig sein dürfen.

(2) Der Vorstand bestimmt die wesentlichen Fachbereiche. Diese umfassen insbesondere die Bereiche Wirtschaftsprüfung Industrie/Handel/Dienstleistung/öffentlicher Sektor, Wirtschaftsprüfung Finanzmarkt, Steuern, Wirtschaftsberatung/Treuhand und Rechnungslegung/Buchführung.

(3) Bei der Sitzverteilung ist eine angemessene Vertretung aller bei EXPERTsuisse zusammengeschlossenen Berufsrichtungen und der Regionen anzustreben sowie eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedunternehmen.

Art. 17: Amtsdauer

(1) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind bei Ablauf ihrer Amtsperiode wieder wählbar.

(2) Der Präsident wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dessen Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer auf insgesamt acht Jahre begrenzt ist.

Art. 18: Sitzungen

(1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens dreier seiner Mitglieder, der Revisionsstelle oder der Standeskommission. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. An Stelle einer Sitzung kann die Versammlung auch auf virtuelle Weise (Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, sofern die Statuten oder das Mitgliedschaftsreglement nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) In dringlichen Fällen kann ein Beschluss für Geschäfte, welche weder nach Gesetz noch nach Statuten ein qualifiziertes Mehr erfordern, auf dem Zirkularweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse erfolgen auf dem elektronischen Weg (per Email). Dabei ist den Mitgliedern des Vorstandes eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Der Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der antwortenden

Stimmen zugestimmt und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilgenommen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Verlangt mindestens 1/4 der Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung, ist der Zirkularbeschluss nicht zustande gekommen.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

C AUSSCHUSS DES VORSTANDES

Art. 19: Aufgaben

(1) Der Ausschuss des Vorstandes nimmt die Oberleitung von EXPERTsuisse wahr und legt deren Organisation fest.

(2) Zu den Hauptaufgaben gehören insbesondere:

- a) Vertretung von EXPERTsuisse nach innen und aussen, zusammen mit dem Direktor und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- b) Wahl und Abberufung des Direktors sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Oberaufsicht über die Geschäftsleitung;
- d) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.--;
- f) Bezeichnung des/der Schiedsrichter/s im Namen von EXPERTsuisse, wenn das Schiedsgericht angerufen wird;
- g) Verabschiedung der Veröffentlichungen von EXPERTsuisse sowie von den Fachkommissionen, soweit sie grundlegenden oder bindenden Charakter haben; die Verabschiedung von Veröffentlichungen ohne grundlegenden oder bindenden Charakter sowie die Verbreitung von Informationen können von der Geschäftsleitung in eigener Kompetenz vorgenommen werden;
- h) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beschluss über die Erteilung von Unterschriften für Mitarbeiter der Geschäftsstelle, unter Angabe der Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

(3) In die Befugnisse des Ausschusses des Vorstandes fallen weiter alle Gegenstände, die nicht durch die Statuten, durch das Mitgliedschaftsreglement oder durch weitere Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 20: Zusammensetzung, Stimmrecht und Zeichnungsberechtigung

(1) Der Ausschuss des Vorstandes besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten und mindestens zwei maximal fünf weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Der Ausschuss des Vorstandes wird vom Präsidenten geführt und organisiert sich nach Massgabe der Erfordernisse einer professionellen Führung selbständig.

(2) Der Ausschuss des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern die Statuten oder das Mitgliedschaftsreglement nichts anderes vorsehen, bedürfen die Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; der Vorsitzende hat den Stichtscheid. An Stelle einer Sitzung kann die Versammlung auch auf virtuelle Weise (Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.

(3) In dringlichen Fällen, die keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung dulden, kann ein Beschluss für Geschäfte, welche weder nach Gesetz noch nach Statuten ein qualifiziertes Mehr erfordern, auf dem Zirkularweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse erfolgen auf dem elektronischen Weg (per Email).

(4) Dabei ist den Mitgliedern des Ausschusses eine Frist von mindestens 7 Tagen einzuräumen. Der Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der antwortenden Stimmen zugestimmt und mindestens 3/4 der Mitglieder des Ausschusses teilgenommen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Verlangt ein Mitglied des Ausschusses eine mündliche Beratung, ist der Zirkularbeschluss nicht zustande gekommen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

D GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 21: Geschäftsleitung

(1) Der Ausschuss des Vorstandes setzt eine mehrköpfige Geschäftsleitung ein, welche im Rahmen des Budgets die operativen Aufgaben von EXPERTsuisse wahr-

nimmt. Der Direktor führt die Geschäftsleitung und koordiniert die Tätigkeiten der einzelnen Ressorts sowie die ausgelagerten Aktivitäten. In Absprache mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten er und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung zudem EXPERTsuisse nach innen und aussen.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden im Einzelnen vom Ausschuss des Vorstandes umschrieben.

E REVISIONSSTELLE

Art. 22: Zusammensetzung

Bei der Revisionsstelle muss es sich um ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Weder die Mitglieder des Verwaltungsrates noch die Mitglieder der Geschäftsleitung noch die Mitglieder des Prüfungsteams der Revisionsstelle dürfen dem Vorstand oder der Standeskommission von EXPERTsuisse angehören.

F STANDESKOMMISSION³

Art. 23: Zweck und Aufgabe

(1) Die Standeskommission beurteilt auf Anzeige hin Verstösse von Mitgliedern von EXPERTsuisse gegen die Standes- und Berufsregeln, sofern die persönliche und die sachliche Zuständigkeit gegeben sind. Damit bezweckt EXPERTsuisse, das Vertrauen der Kunden und der Öffentlichkeit in die Tätigkeit der Mitglieder zu fördern, das Ansehen des Berufsstandes hochzuhalten und standeswidriges Verhalten zu verhüten.

(2) Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder, Alumni und Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Standesgerichtsbarkeit.

Art. 24: Zusammensetzung

(1) Die Standeskommission setzt sich aus mindestens zwölf Mitgliedern zusammen.

(2) Als Mitglieder der Standeskommission wählbar sind Experten-Einzelmitglieder sowie leitende Mitarbeiter von Mitgliedunternehmen.

(3) Bei der Sitzverteilung ist eine angemessene Vertretung

³ Zuletzt geändert durch die GV am 25.09.2019

- a) sämtlicher Berufsrichtungen (Wirtschaftsprüfer / Steuerexperten / Treuhandexperten / Experten in Rechnungslegung und Controlling) sowie
- b) der Sprachregionen

anzustreben.

(4) Unvereinbar mit dem Amt eines Mitgliedes der Standeskommission sind jedwelche gleichzeitigen Tätigkeiten in anderen Organen sowie die Wahrnehmung der Schiedsrichterfunktion.

(5) Die Mitglieder der Standeskommission werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt; Eine Wiederwahl ist maximal drei Mal zulässig (maximale Amtsdauer als Mitglied von 12 Jahren); Der Präsident wird ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zwei Mal zulässig, wobei maximal zwei vorangegangene Amtsdauern als Mitglied nicht angerechnet werden (maximale Amtsdauer als Präsident von 9 Jahren, zusätzlich maximal 6 Jahre vorangegangene Mitgliedschaft). Ergänzungswahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

(6) Der Präsident der Standeskommission kann in eigener Kompetenz eine laufende Wahlperiode eines einzelnen Mitglieds gegebenenfalls auch über die maximale Amtsdauer hinaus verlängern, sofern und soweit dies zur Beendigung eines laufenden Verfahrens sinnvoll erscheint.

Art. 25: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Die angezeigten Mitglieder sind verpflichtet, am Verfahren vor der Standeskommission mitzuwirken, zur Anzeige Stellung zu nehmen und sich am Beweisverfahren zu beteiligen, insbesondere von der Standeskommission verlangte Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen herauszugeben.

Art. 26: Reglement

Über die Organisation und Zuständigkeit der Standeskommission, die anzuwendenden Verfahrensgrundsätze, die zur Verfügung stehenden Sanktionen sowie über die Ausgestaltung des Verfahrens beim Weiterzug des Entscheides der Standeskommission an das unabhängige Schiedsgericht, erlässt die Generalversammlung ein Reglement (Reglement für die Standeskommission und das unabhängige Schiedsgericht).

IV SEKTIONEN

Art. 27: Bildung von Sektionen

- (1) Die Mitglieder bilden in einzelnen Regionen oder Kantonen gemeinsam Sektionen von EXPERTsuisse in Vereinsform und unter einheitlicher Namensgebung.
- (2) Die Statuten und die Reglemente der Sektionen sowie die Bildung neuer Sektionen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse der Sektionen und deren Aktivitäten gegen aussen, welche die übergeordneten Interessen berühren, bedürfen der Genehmigung durch den Ausschuss des Vorstandes.

Art. 28: Sektionsmitgliedschaft

- (1) Die der Sektion angehörenden Mitglieder versammeln sich periodisch zur Behandlung von Fach- und Standesfragen, zur Wahrung der Berufsinteressen, zur Abhaltung von Vorträgen und Diskussionsabenden, zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen in den Vorstand sowie zur Pflege der Kollegialität.
- (2) Mitglieder gelten automatisch als Mitglieder derjenigen Sektion, welche geographisch dem Sitz des Mitgliedunternehmens bzw. - nach Wahl des Einzelmitgliedes - dem Arbeits- oder Wohnort entspricht; Zweigniederlassungen von Unternehmen gelten ebenfalls als Sektionsmitglieder in der Region ihres Standortes.
- (3) Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni haben das Recht, an den Sektionsveranstaltungen ihrer Region (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

V UNABHÄNGIGES SCHIEDSGERICHT

Art. 29: Zuständigkeit und Aufgabe

- (1) Das Schiedsgericht beurteilt unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte:
 - a) die Endentscheide der Standeskommission, die von sanktionierten Mitgliedern mit Klage gegen EXPERTsuisse angefochten werden können;
 - b) die Ausschlussentscheide des Ausschusses des Vorstandes und des Vorstandes, die von Mitgliedern im Rahmen des Ausschlussverfahrens mit Klage gegen EXPERTsuisse angefochten werden.
- (2) Das Schiedsgericht strebt nach einer effizienten Verfahrensdurchführung und handelt institutionell und organisatorisch unabhängig.

Art. 30: Zusammensetzung⁴

(1) Das Schiedsgericht entscheidet als Einzelschiedsgericht. Können sich EXPERTsuisse und das betroffene Mitglied nicht auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen, entscheidet ein Dreier-Schiedsgericht.

(2) Die Konstituierung des Schiedsgerichts und das Verfahren richten sich nach dem Reglement für die Standeskommission und das unabhängige Schiedsgericht (Art. 38 ff.).

Art. 31: Unvereinbarkeit und Schweigepflicht

(1) Unvereinbar mit der Schiedsrichterfunktion sind jedwelche gleichzeitige Tätigkeiten in anderen Organen und Gremien von EXPERTsuisse.

(2) Die Schiedsrichter unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die sie durch ihre Tätigkeiten erfahren.

Art. 32: Verfahren

(1) Das Verfahren des Schiedsgerichts richtet sich in den Fällen gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a nach dem Reglement für die Standeskommission und das unabhängige Schiedsgericht (Art. 38 ff.) und in den Fällen gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; 3.Teil).⁵

(2) Beim Weiterzug des Ausschlussentscheides der Standeskommission, des Ausschusses des Vorstandes und des Vorstandes an das unabhängige Schiedsgericht gilt für die Ausgestaltung des Verfahrens Abs.1 sinngemäss.

VI FINANZIELLES UND RECHNUNGSWESEN

Art. 33: Geschäftsjahr

Das EXPERTsuisse Geschäfts-/Mitgliedschaftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 34: Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

a) Mitgliederbeiträgen;

⁴ Zuletzt geändert durch die GV am 25.09.2019

⁵ Zuletzt geändert durch die GV am 25.09.2019

- b) allfälligen Überschüssen aus Publikationen, Drucksachen, Veranstaltungen und aus besonderen Vereinsgeschäften;
- c) Schenkungen und Zuwendungen.

Art. 35: Mitgliederbeiträge und finanzielle Verpflichtungen

(1) Mitgliedunternehmen bezahlen neben einer jährlichen Grundpauschale einen variablen, grössendegressiven Beitrag nach Gesamtanzahl Mitarbeitern und Anzahl (kalkulatorischen) Experten.

(2) Der Mitgliederbeitrag (inkl. Sektionspauschale) für die in den Mitgliedunternehmen tätigen Einzelmitglieder (Angestellten) ist im Mitgliederbeitrag der Mitgliedunternehmen mitinbegriffen. Massgebend ist der Anstellungs-Status am Anfang des EXPERTsuisse Geschäfts-/Mitgliedschaftsjahres. Bei Neuaufnahmen ist der Anstellungs-Status zum Zeitpunkt der Aufnahme massgebend.

(3) Vorbehältlich Art. 35 Abs. 2 bezahlen Einzelmitglieder (Experten-Einzelmitglieder, Fachmitarbeiter-Einzelmitglieder und Alumni) jährlich einen festen Mitgliederbeitrag, welcher nach Art der Einzelmitgliedschaft unterschiedlich sein kann. Darin enthalten ist auch die Sektionspauschale.

(4) Auf Entscheid des Vorstandsausschusses können in begründeten Fällen Einzelmitglieder von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder sowie Alumni, die eine insgesamt 25-jährige Vereinszugehörigkeit als Einzelmitglieder nachweisen können, sind beitragsbefreit.

(5) Die Mitgliederbeiträge werden von der Geschäftsstelle für die laufende Rechnungsperiode erhoben. Im ersten Halbjahr der Rechnungsperiode aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag; im zweiten Halbjahr der Rechnungsperiode aufgenommene Mitglieder zahlen den halben Beitrag. Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren erhoben werden.

(6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

(7) Die Sektionen können als eigenständige Vereine bei Bedarf zusätzlich zur Sektionspauschale weitere Mitgliederbeiträge erheben.

Art. 36: Finanzielles bei Austritt, Ausschluss und Auflösung von EXPERTsuisse

(1) Die Beitragspflicht ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder besteht bis Ende des Rechnungsjahres; durch Austritt oder Ausschluss wird das austretende Mitglied nicht von seinen finanziellen und eventuell anderen Verpflichtungen entbunden,

welche im Zeitpunkt des Ausscheidens aus EXPERTsuisse gegenüber bestehen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Bei der Auflösung von EXPERTsuisse entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.

VII AUFLÖSUNG

Art. 37: Auflösungsbeschluss

(1) Für die Auflösung von EXPERTsuisse bedarf es der Zustimmung der 3/4 Mehrheit einer statutengemäss einberufenen Generalversammlung, in der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite frühestens nach Ablauf von vier Wochen, spätestens aber binnen dreier Monate einzuberufende Versammlung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden.

Art. 38: Aufbewahrung der Akten

Bei Auflösung von EXPERTsuisse beschliesst der Vorstand über die weitere Aufbewahrung der Akten.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39: Inkrafttreten

(1) Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 6. September 2017 genehmigt und ersetzen diejenigen aus dem Jahr 2007 (Version vom 23. November 2015). Sie treten am 1. April 2018 in Kraft.

(2) Mit Beschluss vom 25. September 2019 hat die Generalversammlung einzelne Anpassungen der vorliegenden Statuten genehmigt. Die Änderungen treten per sofort in Kraft. Die Bestimmungen bzgl. Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Standeskommission gelten jedoch erst für die nächste Wahlperiode (2021-2024), wobei die absolute Amtsdauer während der neuen Wahlperiode nicht überschritten werden darf.

EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

Der Präsident

Der Direktor

Peter Ritter

Dr. Marius Klausner